

MERKBLATT

Pauschalen im Programm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014 - 2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

1 Freistellungspauschale für an ESF-finanzierten Maßnahmen teilnehmende Beschäftigte nach Artikel 67 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1303/2013 Richtlinienpunkt 2.2.4 der Weiterbildungsrichtlinie vom 29.05.2015 bzw. Punkt II.5 der Weiterbildungsrichtlinie vom 30.03.2017

Im Rahmen der Weiterbildungsrichtlinie wird für den Fördertatbestand "Umsetzung des Brandenburger Servicepakets für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung" die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen im Unternehmen gefördert. Bei Vorliegen eines **besonders erheblichen Landesinteresses bzw. besonders erheblicher arbeitspolitischer Bedeutung** ist die betriebsinterne Erbringung von Weiterbildungsleistungen möglich. Die während der Freistellung der Beschäftigten zur Teilnahme an der Qualifizierung anfallenden Personalausgaben sind in diesen Fällen förderfähig.

Je teilnehmenden Beschäftigten ist für jede Qualifizierungsstunde (60 Minuten) eine **Freistellungspauschale** in Höhe von 18,50 EUR festgelegt. Mit dieser Pauschale werden die Kosten der Entgeltfortzahlung für die an ESF-geförderten Maßnahmen teilnehmenden Beschäftigten abgedeckt. Für Bewilligungen ab dem 01.09.2018 sind je Teilnehmenden nur ganze Teilnahmestunden abrechenbar. Im Falle von angebrochenen Stunden ist auf die nächste ganze Teilnahmestunde abzurunden. Über die Pauschale hinaus können keine weiteren Ausgaben geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Freistellungsausgaben ist, dass der Arbeitgeber die Beschäftigten zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme bei vollem Lohnausgleich freistellt. Das muss der Arbeitgeber mit dem Antrag in einer Freistellungserklärung für die Teilnehmenden bestätigen. Projektbegleitend sind personenbezogene Teilnehmerlisten zu führen.

Entsprechende Dokumente werden durch die ILB bereit gestellt.

2 Pauschale für die restlichen Ausgaben nach Art. 14 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1304/2013 Richtlinienpunkt 2.3 der Weiterbildungsrichtlinie vom 29.05.2015 bzw. Punkt II.6 der Weiterbildungsrichtlinie vom 30.03.2017

Im Rahmen der Weiterbildungsrichtlinie – ist im Fördertatbestand „Kooperationen zur Entwicklung modellhafter Weiterbildungsmaßnahmen bzw. innovativer modellhafter Weiterbildungskonzepte in spezifischen Themenbereichen“ eine **Pauschale für die restlichen Ausgaben i. H. v. 40 Prozent** der förderfähigen direkten Personalausgaben festgelegt. Diese Pauschale deckt alle weiteren Ausgaben der betreffenden Projekte ab.

Die von den Pauschalen umfassten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft statt dessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die förderfähigen direkten Personalausgaben.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Pauschale sind die verschiedenen Ausgaben-
gruppen präzise abzugrenzen. Das soll Doppelfinanzierungen vorbeugen. Folgende Aus-
gabenzuordnungen wurden festgelegt:

2.1 Förderfähige direkte Personalausgaben

Personalausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Per-
sonal. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur
Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie den förderfähigen Arbeit-
geberbeträgen sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu vermögenswirksamen
Leistungen

- für die Projektleitung,
- für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterin-
nen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.

2.2 Pauschale für die restlichen Ausgaben in Höhe von 40 Prozent

Der festgelegte Pauschalsatz bezieht sich auf die förderfähigen direkten Personalausga-
ben nach 2.1. Der so ermittelte Betrag deckt alle restlichen Ausgaben ab, die über die för-
derfähigen direkten Personalausgaben hinaus entstehen. Weitere Ausgaben können nicht
geltend gemacht werden.

Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversiche-
rung, die Umlagen U1, U2 und U3, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie
die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung. Finanzielle Zuflüs-
se, die der Zuwendungsempfänger gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversiche-
rung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhält, werden im Rahmen der Zuwendung
nicht erfasst und nicht berücksichtigt.